



Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

3. Strafsenat

Strafsache gegen

aus

u.a.

wegen Verd. d. Verst. gg. d. BtMG

hier: Beschwerde des Zeugen

gegen die Ver-

hängung eines

Ordnungsgeldes

Beschluss vom 14. Dezember 2015

Auf die Beschwerde des Zeugen _____ wird der Beschluss des Landgerichts - 5. Große Strafkammer - Mannheim vom 9. November 2015 aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsmittels und die dem Beschwerdeführer entstandenen notwendigen Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe

I.

In der seit dem 1.9.2015 durchgeführten (neuen) Hauptverhandlung gegen die Angeklagten u.a. wegen bandenmäßig begangener Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz u.a. war der Beschwerdeführer als Zeuge zum Termin am 6.11.2015 geladen. Er berief sich dort auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht und lehnte es konkret ab, die Frage des Gerichts zu beantworten, wie er in den Besitz der bei ihm am 9.10.2013 sichergestellten Waffen gekommen sei, deren Erwerb die Anklage vom 11.2.2014 dem Angeklagten zur Last legt.

Gegen den Beschwerdeführer war durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Schwetzingen vom 10.7.2014 wegen vorsätzlichen unerlaubten Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 6, Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 WaffG eine Geldstrafe verhängt worden. Er hatte den Feststellungen zufolge in der Zeit vom 1.10.2011 bis zum 9.10.2013 für den Angeklagten in seiner Wohnung in Schwetzingen zwei Pistolen Walther PKK, Kaliber 7,65 sowie zwei Schalldämpfer und 61 Pistolenpatronen Kaliber 7,65 verwahrt, ohne - wie er wusste - über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis zu verfügen.

Die Staatsanwaltschaft hatte die Wohnung des Beschwerdeführers am 9.10.2013 wegen Verdachts des gewerbsmäßigen und des in nicht geringen Mengen betriebenen Betäubungsmittelhandels durchsuchen lassen, nachdem Erkenntnisse aus Telefonüberwachungsmaßnahmen darauf hinzuweisen schienen, es könne sich bei ihm um einen „Bunkerhalter“ des Angeklagten handeln. Dabei wurde - neben den oben genannten Pistolen - eine Klarsichthülle mit Unterlagen des Angeklagten - Kaufbelege über Uhren und eine Liste mit chemischen Substanzen - sichergestellt. Bei den aufgelisteten Chemikalien handelte es sich, wie die weiteren Ermittlungen ergaben, um für die Herstellung von Amphetamin benötigte Grundstoffe. In einer noch am 9.10.2013 durchgeführten polizeilichen Vernehmung hatte der Beschwerdeführer sinngemäß angegeben, die Waffen nebst Munition und Schalldämpfern für den ihm seit langem gut bekannten Angeklagten verwahrt zu haben, in dessen etwaige Betäubungsmittelgeschäfte jedoch nicht verwickelt zu sein.

Mit Verfügung vom 30.6.2014 hatte die Staatsanwaltschaft auf Erlass des oben bezeichneten Strafbefehls angetragen und gleichzeitig das gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfahren hinsichtlich des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da „derzeit mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln ein Tatnachweis nicht zu führen“ sei.

In der auf seinen (letztlich zurückgenommenen) Einspruch gegen den Strafbefehl vom 10.7.2014 anberaumten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Schwetzingen am 9.9.2014 hatte der Beschwerdeführer sein bisheriges Vorbringen der Sache nach aufrechterhalten.

Am 31.3.2015 wurde der Beschwerdeführer in der - mit Beschluss vom 21.7.2015 ausgesetzten - ersten Hauptverhandlung gegen die Angeklagten u.a. als Zeuge vernommen. Dem Beschwerdevorbringen lässt sich entnehmen, dass er dort insoweit leicht von seiner gegenüber der Polizei erfolgten Einlassung abwich, als er angab, in die (bei ihm sichergestellte) Klarsichthülle nicht hineingeschaut und deren Inhalt erst gesehen zu haben, als der Polizeibeamte ihm diesen (seinerzeit) gezeigt habe.

Als der Beschwerdeführer in der - neuen - Hauptverhandlung gegen die Angeklagten u.a. am 6.11.2015 abermals als Zeuge befragt wurde, verweigerte er eine Aussage auch nachdem das Gericht ihn über die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmitteln belehrt hatte. Er begründete seine Haltung mit der ihm möglicherweise drohenden Strafverfolgung wegen Förderung der dem Angeklagten vorgeworfenen Betäubungsmittelstraftaten durch das Verwahren der Waffen. Darüber hinaus sei nicht auszuschließen, dass er anlässlich seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vom 31.1.2015 falsch ausgesagt habe.

Mit Beschluss vom 9.11.2015 hat die Kammer dem Beschwerdeführer die durch seine Zeugnisverweigerung verursachten Kosten auferlegt, gegen ihn - insbesondere unter Verweis auf den einem Auskunftsverweigerungsrecht entgegenstehenden Strafklageverbrauch aufgrund des rechtskräftigen Strafbefehls vom 10.7.2014 - ein

Ordnungsgeld in Höhe von 300 Euro verhängt und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50 Euro einen Tag Ordnungshaft festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Zeugen vom 19.11.2015, mit der er unter Berufung auf § 55 StPO die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt. Der Beschwerdeführer trägt vor, im Falle einer wahrheitsgemäßen Schilderung der Umstände der Aufbewahrung der Waffen sei eine Strafverfolgung wegen Beihilfe zu den dem Angeklagten zur Last gelegten Betäubungsmitteldelikten nicht zweifellos wegen Strafklageverbrauchs ausgeschlossen. Denn als Beihilfehandlung komme nicht allein das rechtskräftig abgeurteilte Verwahren einer Pistole mit unvollständiger Waffennummer, einer weiteren Schusswaffe sowie zweier Schalldämpfer in Betracht. Die darüber hinaus bei ihm sichergestellte Liste mit eventuell zur Drogenherstellung dienenden Chemikalien könne ebenfalls in diesem Sinne gedeutet werden. Eine zweifelsfreie Anwendung von § 264 StPO sei daher nicht möglich. Überdies sei auch die Staatsanwaltschaft bei Beantragung des Strafbefehls vom 10.7.2014 nicht von einem Strafklageverbrauch hinsichtlich eines etwaigen Betäubungsmitteldelikts ausgegangen, wie die diesbezügliche Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO und deren Begründung zeige. Nach der sogenannten Mosaiktheorie des Bundesgerichtshofs könne es ihn zudem bereits belasten, wenn er angebe, den Angeklagten zu kennen, so dass er zu keinerlei Auskünften verpflichtet sei. Schließlich bestehe die nicht nur theoretische Gefahr einer Strafverfolgung wegen falscher uneidlicher Aussage mit Blick auf sein - oben geschildertes - Aussageverhalten in der Hauptverhandlung des ausgesetzten Verfahrens am 31.3.2015. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die geringe „Eingangsschwelle“ für einen Tatverdacht im Sinne von §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO zu einer extrem niedrigen „Eingangsschwelle“ für ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO führe.

Die Strafkammer hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte unter dem 26.11.2015, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen. Der Beschwerdeführer hat dazu mit Schriftsatz seines Zeugenbeistands, Rechtsanwältin Berg, vom 3.12.2015 ergänzend Stellung genommen.

II.

Das Rechtsmittel ist gemäß § 304 Abs. 1, Abs. 2 StPO zulässig und darüber hinaus begründet, weil dem Beschwerdeführer ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 1 StPO zusteht.

1. Gemäß § 55 Abs. 1 StPO ist ein Zeuge grundsätzlich berechtigt, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern, wenn er bei wahrheitsgemäßer Aussage bestimmte Angaben machen müsste, die - nach der Beurteilung durch das Gericht (BGH, NStZ 2010, 463) - geeignet sind, einen prozessual ausreichenden Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegen ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen und damit die Gefahr einer Strafverfolgung zu begründen oder zu verstärken. Dabei muss die Möglichkeit einer Bejahung oder Verneinung der an den Zeugen gerichteten Frage in gleicher Weise in Betracht gezogen werden. Bringt auch nur eine dieser Möglichkeiten den Zeugen oder dessen Angehörigen in die Gefahr der Strafverfolgung, ist die Auskunftsverweigerung in der Regel gerechtfertigt. Es genügt insoweit, wenn er über Fragen Auskunft geben müsste, die den Verdacht gegen ihn mittelbar begründen, sei es auch nur als Teilstück in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude (vgl. BGH, NJW 1999, 1413; BVerfG, NJW 2002, 1411). Bloße Vermutungen ohne Tatsachengrundlage oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen andererseits für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus (BGH, NStZ 2010, 463).

Nur ausnahmsweise ist ein Zeuge zur umfassenden Verweigerung der Auskunft befugt, wenn seine gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang der vorgesehenen Vernehmungsgegenstände nichts übrig bleibt, wozu er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wahrheitsgemäß aussagen könnte (vgl. BGH NStZ 2002, 607; NStZ-RR 2005, 316).

Eine das Recht zur Auskunftsverweigerung begründende Verfolgungsgefahr im Sinne des § 55 Abs. 1 StPO besteht indessen dann nicht mehr, wenn eine Strafverfolgung des Zeugen wegen des Lebenssachverhalts, zu dem er befragt werden soll,

zweifelsfrei ausgeschlossen ist, weil insoweit bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn vorliegt und die Strafklage daher verbraucht ist. Stehen der Gegenstand, zu dem er befragt werden soll, und der von dem rechtskräftigen Urteil erfasste Sachverhalt in einem Zusammenhang, ist daher abzugrenzen: Das Auskunftsverweigerungsrecht kann grundsätzlich nur in dem Umfang greifen, in welchem sich die Befragung auf Vorgänge richtet, die im Verhältnis zu dem von dem rechtskräftigen Urteil erfassten Geschehen andere Taten im verfahrensrechtlichen Sinne des § 264 Abs. 1 StPO darstellen würden (BGH, NStZ-RR 2005, 316). Bei dieser Abgrenzung kommt es allerdings darauf an, ob die Gefahr der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht, nicht darauf, in welcher Weise es voraussichtlich nach Durchführung von Ermittlungen abgeschlossen werden wird. Zweifellos ausgeschlossen ist die konkrete Gefahr der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in diesen Fällen nur dann, wenn endgültig feststeht, dass wegen der Verfolgung der Straftat Strafklageverbrauch eingetreten ist (vgl. BGH, NJW 1999, 1413).

Eine Strafverfolgungsgefahr ist bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung ferner dann nicht auszuschließen, wenn zwischen der abgeurteilten Tat und anderen Straftaten, derentwegen der Zeuge noch verfolgt werden könnte, ein so enger Zusammenhang besteht, dass die Beantwortung von Fragen zu der abgeurteilten Tat die Gefahr der Verfolgung wegen dieser anderen Taten mit sich bringt (BGH, NStZ-RR 2006, 239; NStZ 2010, 463) oder wenn eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des freigesprochenen oder verurteilten Zeugen nach den insoweit bestehenden gesetzlichen Maßstäben in Betracht kommt (BGH, NStZ-RR 2005, 316).

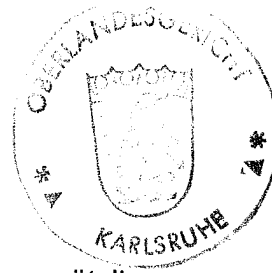
2. Letzteres ist hier der Fall. Nach § 373a Abs. 1 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten auch dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen. Mit dieser Regelung ist dem Umstand Rechnung getragen, dass zwar die Rechtskraft des Strafbefehls nach § 410 Abs. 3 StPO der eines Urteils gleichsteht, dass das Strafbefehlsverfahren aber ein summarisches Verfahren ist, bei dem die den Schuldvorwurf begründenden Tatsachen nicht so sorgfältig geprüft werden wie in der Hauptverhandlung, so dass der Strafbefehl möglicherweise auf weniger zuverlässiger Erkenntnisgrundlage beruht.

Zur Beurteilung, ob neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, ist auf die Aktenlage abzustellen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, Rdn. 3 zu § 373a; Mitsch, NZV 2013, 63, 66 ff.).

Auf die vom Beschwerdeführer problematisierte Frage der Reichweite des durch den rechtskräftigen Strafbefehl vom 10.7.2014 eingetretenen Strafklageverbrauchs kommt es hier angesichts dessen im Ergebnis nicht an. Selbst wenn ein vollständiger Verbrauch der Strafklage im Hinblick auf eine etwaige Förderung der dem Angeklagten zur Last gelegten Betäubungsmitteldelikte durch den Beschwerdeführer zu bejahen wäre, weil mit dem Verwahren der Waffen jedenfalls *eine* mögliche Beihilfebehandlung rechtskräftig abgeurteilt wurde, stünde dies einer erneuten Strafverfolgung des Beschwerdeführers nicht entgegen. Das Prozesshindernis könnte gemäß § 373a Abs. 1 StPO überwunden und das Verfahren gegen ihn wiederaufgenommen werden, falls neue Tatsachen oder Beweise in Verbindung mit den bereits bekannten verdachtsbegründenden Indizien eine diesbezügliche Verurteilung möglich erscheinen ließen. Denn eine Beihilfe des Beschwerdeführers zu den dem Angeklagten vorgeworfenen Verbrechen nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30a Abs. 1 BtMG stellte ihrerseits ein Verbrechen dar (§ 12 Abs. 3 StGB).

Da eine derartige Gehilfenstellung des Beschwerdeführers, die sich u.a. gerade in der Aufbewahrung der Waffen manifestiert haben könnte, hier offensichtlich von der Strafkammer nicht ausgeschlossen werden kann und eine solche Verbrechensbeteiligung auch dem ursprünglich von der Staatsanwaltschaft bejahten Anfangsverdacht entspricht, bestünde für den Beschwerdeführer bei (wahrheitsgemäßer) Beantwortung aller mit dem Waffenbesitz in Zusammenhang stehenden Fragen die nicht nur theoretische Gefahr, durch Preisgabe von Namen und Hintergründen auch bisher noch nicht bekannte Umstände zu offenbaren, die den Verdacht gegen ihn verstärken und eine neuerliche Strafverfolgung - jedenfalls nach Wiederaufnahme des gegen ihn gerichteten, „nur“ durch Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens - auslösen könnten. Er kann sich daher gemäß § 55 Abs. 1 StPO auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen.

Ob der Beschwerdeführer sich darüber hinaus im Falle einer wahrheitsgemäßen Aussage der Gefahr einer Strafverfolgung wegen uneidlicher falscher Aussage in der



Hauptverhandlung am 31.3.2015 gegenübersehen könnte, bedurfte keiner zusätzlichen Erörterung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Schwab
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Merz
Richter am
Landgericht

Bültmann
Richterin am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt

Stratmanns

Stratmanns, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

